

## Herzlich Willkommen bei der Geschichts-Seite der Bulkescher!

Daten zur Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Bulkesch

**1319** Die Grafen Nikolaus und Johann von Talmesch, Söhne des verstorbenen Grafen Coradus von Talmesch, vereinbaren mit Ihrem Schwager, dem Grafen Peter von Heltau und anderen Verwandten, dass Nikolaus und Johann Anteile an verschiedenen Besitzungen, darunter auch von Bulkesch /"Bolkach"/ ihrem geannten Schwager und den anderen Anverwandten hinterlassen werden, falls sie ohne männliche Erben sterben werden. König Karl Robert erkennt diese Übereinkunft urkundlich an. Dieses ist die erste urkundliche Erwähnung des Ortes. Es ergibt sich daraus, dass diese Gemeinde untertänig ist und sich im Besitz der mächtigen Talmescher Grafen befindet. Ub.I-368-342

**1324** Nikolaus von Talmesch schenkt die von Ihm gekauften Besitzungen Bulkesch und Seiden /"Bolkach et Sytue"/ seiner Schwester Katharina und deren Gatten, dem Gräfen Peter von Heltau. Ub.I-413-30

**1335** Unter den Pfarrern des "Kokler Archidiakonats" wird in einer päpstlichen Steuerliste ein Pfarrer Johannes von Bulkesch /"Johannes sacerdos de Balkaz"/ erwähnt. Mon.Vat-I/95

**1343** Trotz der Schenkung von 1324 fallen die Dörfer Seiden und Bulkesch /"Zitue et Balkach"/ nach dem Tode des Grafen Nikolaus von Talmesch an den König und werden von königlichen Beamten verwaltet. Nun treten aber mehrere sächsische Grafen vor König Ludwig und berichten Ihm, dass der Katharina, der Schwester des verstorbenen Grafen Nikolaus von Talmesch, die beiden Dörfern vorenthalten werden, trotzdem Ihr diese durch rechtsgültige Urkunden überlassen worden sind. Daraufhin befiehlt der König dieser Dörfer sollen der Gerichtsbarkeit der Katharina unterstellt sein. Der königliche Beamte aber, Staphan von Orosfa, möge sich aus den beiden Dörfern zurückziehen. Ub.II-585-5

**1364** Vor dem Woiwodalgericht wird ein Streit wegen den Besitzungen Bulkesch und Seiden /"Sytwe et Bolkach"/ ausgetragen. Johann von Heltau fordert diese beiden Besitzungen, weil sie ihm von seinem Grossvater Corradus von Talmesch erblich überkommen wären. Magister Konya und sein Bruder der Erlauer Bischof Michael, fordern diese Besitzungen, da diese Ihrem Vater, dem Woiwoden Thomas von König Karl geschenkt worden seinen. Es kommt zu einem Vergleich. Johann, Sohn Peters "Chech, Comes" von Heltau, verzichtet auf Bulkesch und Seiden und erhält dafür Gesäss und Martinsdorf. Ub.II-804-207

**1365** Ein Peter von Bogath erwirkt vom Woiwoden die Anordnung in den Besitz von Bulkesch und Seiden eingeführt zu werden. Ub.II-841-236

**1391** Vor dem Woiwodalgericht wird nach einem Streit wegen den Besitzungen Seiden und Bulkesch /Sythue et Bolkach"/ ein Vergleich geschlossen. Die Streitenden waren Magister Simon, ein Sohn des verstorbenen Bans Konya und dessen Bruder Magister Frank einerseits und Staphan und Georg, Söhne des Johann und Emerich, Söhne des Peter Herschek von Bogath, andererseits. Im Verlauf des Streites warn die Letzteren in die Besitzungen des Magisters Simon eingebrochen und hatten in Seiden und Bulkesch einen Schaden 6000 Goldgulden verursacht. Nun kommt es zu einer Einigung, der gemäss Magister Simon und Frank auf den Schadenersatz verzichten. Dafür verpflichten sich aber die Herscheks und Ihre Genossen, die an der Plünderung und dem Schaden die Schuld tragen, auf alle Ansprüche in Bulkesch und Seiden zu verzichten. Ub.III-1271-22

**1395** Der Woiwode Frank und sein Bruder der königlichen Hofrichter Simon sind Besitzer von verschiedenen Dörfern, darunter auch Tekendorf /"Teke"/, Seiden /"Sythue"/ und Bulkesch /"Bukas"/. Die Besitzer erwirken von König Sigismund einen Befehl, dass durch das Weissenburger Kapitel eine Grenzbegehung vorzunehmen ist. Ub.III-1369-15 Die Besitzungen Seiden und Bulkesch werden von Langenthal abgegerenzt. Es erscheint niemand, der bei der Grenzbegehung widerspricht. Dabei werden erwähnt, ein Hügel, "Volahegy", ein Berg "Ynewheg", ein Brunnen "Galambchwth", ein Berg "Mersheg", ein Brunnen "Tiztakwth". Es wird weiterhin betont, das an der Kokel sich eine Mühle befinde, die zur Hälfte zu Seiden und zur anderen Hälfte zu Bulkesch gehört. Ub.III-1373-16

**1424** Als König Sigismund die Hermannstädter Probstei auflöst, schenkt er die Probsteibesitzungen der Stadt Hermannstadt. Unter diesen Besitzungen werden untern anderen auch Besitzanteile von Bulkesch und Seiden /"Balkaach et Sythwa"/ aufgezählt. Es wird dabei mitgeteilt, dass diese

Besitzanteile einst dem Nikolaus de Salgo gehört hatten, diesem aber wegen Untreue entzogen worden waren. Dann waren sie durch königliche Schenkung in den Besitz der Probstei gelangt. Nun wurden also diese Teile von Bulkesch und Seiden Besitzungen der Stadt Hermannstadt. Ub.IV-217-220

**1434** Die Adligen des Kokelburger Komitates fordern von den Untertanen der Stadt Hermannstadt, die in den betreffenden Besitzteilen von Bulkesch und Seiden /"Balkach et Sythewe"/ wohnen, Steuern. Daraufhin verbietet der Woiwode dem Vizewoiwoden und dem Adel des Kokelburger Komitates von diesen Untertanen Steuern zu erheben. Sie werden als Untertanen der Marienkirche von Hermannstadt hier bezeichnet, weil die durch sie sich ergebenden Einnahmen hauptsächlich für kirchliche Zwecke gedacht waren. Es wird betont, dass die Untertanen der Marienkirche auf einer Hälfte von Bulkesch und Seiden wohnen und diese Hälften durch königliche Schenkung an die Marienkirche gelangt seien. Ub.IV-2313-11

**1438** Nikolaus von Weingartskirchen und Peter von Bogath stehen im Rechtsstreit wegen Seiden und Bulkesch /"Sithwe et Bolkach"/ im Kokelburger Komitat. Peter von Bogath hatte sich königliche Schenkungsbriefe für Seiden, Bulkesch und andere Orte beschafft. Dagegen protestierte Nikolaus von Weingartskirchen im Namen seiner Gattin Otilia, einer Tochter des Emerich von Bogath, und im Namen anderer Verwandter. Es handelt sich um die Teile des Ortes, die zum Kokelburger Komitat gehören. Ub.V-2313-11

**1441** Auf königlichen Befehl wird Petrus von Bogath in den Besitz von Seiden und Bulkesch eingeführt. Dabei ist zugegen der Hermannstädter Bürgermeister Jakob. Nicht er, sondern andere Adlige protestieren gegen die Besitzeinführung. Der Hermannstädter Bürgermeister ist also wahrscheinlich nur als Nachbar anwesend gewesen. Der Streit und diese Besitzeinführung drehten sich da wohl nur um den Teil der beiden Orte, der Adelbesitz geblieben war. Ub.V-2401-72

**1446** Kastellane von Kokelburg berauben die Bewohner von Bulkesch und verursachen ihnen grossen Schaden. Ausserdem verursachen sie den Pfarrern von Bulkesch und Seiden ebenfalls grossen Schaden, besonders an Fischen. Es handelt sich also wohl um Ausplünderung der diesen Pfarrern zugewiesenen Fischteichen. Gubernator Johann von Hunyad befiehlt nun den Kastellanen von Kokelburg den verursachten Schaden zu ersetzen. Gleichzeitig ermächtigt der Gubernator die Bulkescher und Seidner im Wiederholungsfalle die Übeltäter, mit Hilfe der Allgemeinheit der Sachsen, hinzurichten. Ub.V-2652-259

**1450** Im Namen der Besitzungen Bulkesch und Seiden erscheinen der Hermannstädter Bürgermeister Reynold und die Bulkescher Einwohner Michael Hashas und Michael Thesner vor den Vizewoiwoden und berichten, dass die Untertanen dieser beiden Orte seit undenklichen Zeiten durch königliche Gnade von der Komitatsgerichtsbarkeit befreit seien, von den sonstigen Untertanen ausgesondert seien und den sächsischen Rechtsgewohnheiten und Gerichtsbarkeit der Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle unterstellt seien. Trotzdem aber nun, berichten die Obengenannten weiter, wollen nun die Beamten des Kokelburger Komitates dieselben vor ihre Gerichte ziehen. Nun erlassen die Vizewoiwoden die Verordnung, dass Klagen gegen die Einwohner von Bulkesch und Seiden nur am Gerichtssitz dieser beiden Dörfer vorgebracht werden dürfen. Berufungen von den Urteilen dieser Dorfgerichte sind nur an die Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle zu richten. Ub.V-2696-291

**1451** Der Gubernator Johann von Hunyad erwirbt für sich selbst Besitzanteile von Bulkesch und Seiden. Ub.V-2749-324, Ub.V-2754-328

**1452** Die beiden Vizewoiwoden bestätigen auf Ansuchen von "Regnoldus" dem Richter von Hermannstadt und auf Ansuchen des Michael "Halhasy" und des Michael "Thejner", Hospites von Bulkesch, vorgebracht im Auftrag der Dorfgemeinschaften der Besitzungen Bulkesch und Seiden /"Bolgats et Sytve"/, dass die Bewohner dieser beiden Orte aus Gnaden ungarischer Könige seit alters her aus der Reihe der übrigen Jobagyen im Bezug auf Rechtspflege und Gesetze herausgehoben seien und den Rechtsgewohnheiten der Sachsen der hermannstädter Provinz der Sieben Stühle unterworfen seien. Gleichzeitig erklären sie die Sieben Stühle als Berufungsinstanz für die Dörfer Bulkesch und Seiden. Ub.V-2764-336

**1453** Auf Vorschlag des Gubernators Johann von Hunyad verleiht der König Ladislaus Posthumus den Orten Bulkesch und Seiden die Blutgerichtsbarkeit. Die Verleihung erfolgt an die Richter, Hannen, Geschworenen und die übrigen Sachsen von Bulkesch und Seiden. Die Rechtssprechung soll nach

den Rechtsgewohnheiten der hermannstädter Provinz der Sieben Stühle erfolgen. In der Verleihungsurkunde wird erwähnt, dass die eine Hälfte dieser Gemeinden dem Johann von Hunyad gehört und die andere Hälfte der Stadt Hermannstadt und der Marienkirche von Hermannstadt. Darum erfolgt diese Blutbannverleihung auch aus besonderer Verehrung für die Jungfrau Maria. Ub.V-2812-370

**1454** Die "iurati seniores" "Mathia Ostreicher" und "Michael Teschner" von "Bolkas" sind als Zeugen erwähnt. Ub.V-2903-441

**1455** Das Ofner Kapitel bestätigt, dass Ladislaus de Zechen seinen Töchtern Anna und Adviga, Frau des Albert von Loschontz, verschiedene Orte erbrechtlich vermacht hat. Darunter sind auch "Sythwar et Balkach" aufgezählt. Ub.V-2971-295 König Ladislaus beauftragt das Weissenburger Kapitel, Johann von Hunyad in Besitz der Hälften von Bulkesch und Seiden einzuführen, die er von Ladislaus de Zechen und dessen Söhnen käuflich erworben hatte. Ub.V-2981-501 Die Einführung wurde vollzogen.

**Um 1460** Zwischen Gallus, dem Knecht des Pfarrers von Seiden /"Zytwe"/ und etwa 40 Männern aus Bulkesch /"Bulkus"/ kommt es auf dem Hattert von Bulkesch zu einem dramatischen Zwischenfall, der dazu führt, dass Gallus gerichtlich die Bulkescher klagt. Die Klage wird vor dem Hannen und den Geschworenen beider Teile von Seiden /"villicus et iurati seniores ambarum partium Zythwa"/ geführt, die sich nach Bulkesch begeben /"Bulkus"/ und dort mit den Kokelburger Komitatsrichtern von Diod /"Dyod"/ und mit dem Richter Thomas von Klosdorf /"de sancto Nicolao"/ ein Gerichtsforum bilden. Der Knecht klagt nun vor diesem Gericht, dass etwa 40 Männer aus Bulkesch ihn auf einer Wiese auf Bulkescher Hattert tätlich angegriffen, verwundet und mit harten Schlägen misshandelt haben. Dann haben sie ihn auf den Boden geschlendert, so dass er halb tot liegen geblieben ist. Seinen Begleiter aber haben sie mit einer Gabel auf den Kopf geschlagen, dass dieser mit knapper Not auf das Kokelufer entkommen konnte. Sodann haben sie, als er am Boden lag, ihm das Schwert und die Sichel genommen. Dem gegenüber antworteten die Beklagten Hospites von Bulkesch, dass sie den Gallus auf der für alle verbotenen Gemeindewiese ertappt haben und von ihm Pfandgut /"vadium"/ verlangt haben. Sie haben dieses einmal, zweimal, dreimal und mehrmals in Güte getan. Gallus aber hat das Schwert gezogen und gedroht: "Ihr bekommt von mir kein Pfandgeld, bevor von euch nicht ihrer zehn gestorben sind". Daraufhin erst haben sie ihn angegriffen und sich die Pfandobjekte genommen. Nun fällt das Gericht folgendes Urteil: Die 3 Männer aus Bulkesch, als erste Gallus angegriffen haben, müssen eiden, dass sie zuerst in Güte von ihm das Pfandgeld verlangt haben. Wenn sie den Eid ablegen können, dann muss sich Gallus mit den Wunden und Schlägen abfinden. Wenn sie nicht eiden, dann müssen sie für Wunden und Schläge Schmerzensgeld zahlen. Die 3 Hospites aus Bulkesch nun sind bereit zu eiden und nehmen das Urteil an. Gallus aber appelliert an den Stadtrat von Hermannstadt, an den nun die Gerichtsakten weitergeleitet werden. Ub.VI-3220-80 Schon zwei Tage nach der Gerichtssitzung in Seiden befasst sich das Gericht der Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle mit dem Fall, nachdem vor diesem sich einige Bulkescher und Gallus, der Pfarrknecht von Seiden, eingefunden hatten. Das Gericht stellt fest, dass die Geschworenen von Seiden gemäss den Rechtsgewohnheiten des Vaterlandes geurteilt hätten. Das Urteil ist darum richtig, weil Gallus das Pfandgut ihnen gutwillig nicht übergeben wollte, sondern sich gewaltsam widersetzte, das Schwert gezogen und mit dem Tod von 10 Männern gedroht hat. Ub.VI-3221-81 Aus diesen beiden Urkunden ist deutlich zu ersehen, dass es in den beiden Dörfern Seiden und Bulkesch, die einerseits Adelsboden des Kokelburger Komitates und andererseits grundherrlicher Besitz der Hermannstädter Provinz sind, ein Zusammenwirken der sächsischen örtlichen Amtsträger /Hann und Geschworene/ mit den adligen Richtern des Kokelburger Komitates sich ergibt. Von diesem gemischten Gericht aber, kann an den Hermannstädter Stadtrat appelliert werden, der das Exekutivorgan der Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle ist und der die an ihn gelangten Gerichtssachen dem Gericht der "Sieben Stühle" zu unterbreiten hat.

**Um 1464** Der König Matthias vermacht dem Propst Gotthard von Weissenburg die 2 Hälften "unserer Besitzungen" Seiden /"Sythwe"/ und Bulkesch /"Bolgach"/ im Kokelburger Komitat befindlich. Der König betont, dass er nach väterlichem Erbrecht /"patereo iure"/ diese Besitzungen inne habe. Er verlangt, dass der Propst als Gegenleistung für diese Schenkung täglich 2 Messen lesen oder singen lasse an dem Altar, vor dem sein Vater /Johann de Hunyad/ und sein Bruder/Ladislaus/ begraben sind. Der König beauftragt den Konvent von Klozsmonorostor den Propst Gotthard einzuführen. Die Einführung findet statt. Es erheben aber dagegen Einspruch "Christoforus", der Kastellan von Kokelburg und Ladislaus, der Richter von Kokelburg, im Namen aller Bürger der Burg Kokelburg /"civitatis Kykellewa"/ sowie Paulus von Seiden und Christannus von Bulkesch "dictis Gereb", namens des Bürgermeisters, des Richters, des Rates und der ganzen Gemeinschaft von Hermannstadt. Der

Protest des Kokelburger Richters ergibt sich wohl für den Teil dieser beiden Dörfer, der auf Adelsboden liegt und zum Kokelburger Komitat gehört und der Protest des Paul von Seiden und Christannus von Hermannstadt, für die Hälfte der beiden Dörfer, die Besitz der Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle sind. Der König geht wohl davon aus, dass einst sein Vater Johann von Hunyad Teile dieser beiden Orte besass. Da aber später wieder und zwar noch im 15. Jahrhundert Hermannstadt als Grundherr in dieser Gemeinde auftritt, scheint der Weissenburger Probst diese Besitzungen nicht behauptet zu haben. Ub.VI-3208-73

**1469** König Mathias stellt fest, dass Grosspropstdorf, Kleinpropstdorf */"Kyserkenezew"/*, Reussen, Bulkesch */"Bolgach"/* und Seiden */"Zythwa"/*, die der Marienkirche von Hermannstadt gehören, wie auch Besitzungen der Abtei Kerz, der Hermannstädter Provinz der Sieben Stühle gehören Steuern, öffentliche Lasten und Kriegsdienste zusammen mit den Sieben Stühlen zu leisten haben und auch in Gerichtssachen oder andern Angelegenheiten zur Hermannstädter Provinz gehören. Darum verbietet der König die Untertanen in diesen Dörfern durch Einhebung von Abgaben zu beschweren. Ub.VI-3707-394

**1470** Der Woiwode Johann Pongratz weist die Bewohner von Seiden und Bulkesch und aller übrigen zur Hermannstädter Pfarrkirche gehörenden Besitzungen an, den Vertretern der beiden Vizewoiwoden, die diese Liegschaften übernehmen sollen, sich nicht zu widersetzen. */"inhabitoribus in Zythva et Bolkach ceterisque possissionibus et bonis plebaniae ecclesiae Cibiniensis"/*. Trotz dieser Anweisungen bleiben die Besitzungen weiter in den Händen der Sieben Stühle. Ub.VI-3807-458

**1478** König Mathias verleiht der Gemeinde das Marktrecht. Urkunde Pfarrarchiv 1935

**1494** Bulkesch und Seiden werden als Zubehör der "Sieben Stühle" verwaltet. Sie zahlen Steuer in die Kassa der Hermannstädter Provinz und zwar Bulkesch 33 Gulden und Seiden 19 Gulden. Daraus lässt sich wohl schliessen, dass Bulkesch grösser als Seiden ist. Quellen aus... sächsischem Archiven 1880

**1499** In einer Urkunde des siebenbürgischen Woiwoden wird der Ausdruck "Freiheiten" bezüglich der zur Hermannstädter Kirche gehörenden Besitzungen Bulkesch und Seiden, Reussen, Gross- und Kleinpropstdorf dahingehend erläutert, dass diese Besitzungen seit ihrer Verleihung an die Hermannstädter Kirche mit den 7 Stühlen ihre Steuern zahlen und ihre Kriegsdienste leisten. Müller G.E.:Arch.38/305

**1504** Es wird wieder versucht die Bewohner von Bulkesch vor das Adelsgericht zu ziehen. Der Rat von Hermannstadt setzt sich aber für seine Untertanen ein und sendet einen Boten an den Vizewoiwoden, um dieses zu verhindern. Quellen...als sächsischen Archiven 1880/413

**1506** Immer wieder setzt sich der Rat von Hermannstadt für seine Bulkescher Untertanen ein. So kommt ein Vertreter des Rates, als sie einen Handel mit einem Adligen von Langenthal hatten. Ebenso bemüht sich der Rat um Rückgabe von Pferden, die den Bulkeschern geraubt worden sind. Ebdort S.433

**1507** An einem Markttag entstand ein Streit zwischen Bulkeschern und dem Adligen Martin von Langenthal. Der Kastellan von Kokelburg unterstützt den Adligen und setzt einige Bulkescher gefangen. Durch Briefe und Boten setzt sich der Hermannstädter Rat für die Freilassung ein. Auch zwischen den Adligen gehörigen Hälfte von Bulkesch und der zu Hermannstadt gehörenden Hälfte ist wegen Heu ein Streit ausgebrochen. 2 Senatoren erscheinen im Ort, um den Streit beizulegen. Ebdort S.475

**1508** Der Adlige Martin von Langenthal misshandelt einen Bulkescher. Daraus entwickelt sich ein längerer Rechtsstreit. Der Hermannstädter Rat gewährt diesem Bulkescher seine volle Unterstützung. Quellen...aus sächsischen Archiven 1880/495

**1541** Aus den Statuten der Stadt Hermannstadt ergibt sich, dass der Bürgermeister von Hermannstadt die Gerichtsbarkeit in den Dörfern "Reussen, Sythwe, Bolkachs, Gross-Pros Dorf und kleyn Prosdorf" ausübt. Er nimmt die Straf gelder ein und richtet über Leben und Tod. Er erhält von jedem Dorf jährlich "eyn Koff Weyn, eyn malder Korenn und eyn malder haber und von eynem jeden Mann eyn Hunn". Seivert Gustav:Die Stadt Hermannstadt 1859 Über die tatsächliche Ausübung dieser Gerichtsbarkeit geben mehrere Bürgermeistergerichtsprotokolle Aufschluss. Müller G.E.:Stühle und Distrikte S.269

**1552** In einer Urkunde von König Ferdinand werden die Besitzungen Bulkesch, Seiden, Kleinpropstdorf, Grosspropstdorf und Reussen ein Eigentum der Hermannstädter Stadtpfarrkirche genannt. Dabei wird noch ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Güter ein Besitztum der Kirche sind und nicht für weltliche Zwecke verwendet werden dürfen. Sie seien nicht Besitz der Stadt. Im selben Jahr bestätigt derselbe König, dass die ehemaligen Propsteibesitzungen und Abteibesitzungen von der Steuerverpflichtung dem Komitatsboden gegenüber befreit seien. Dabei betont er, dass diese Güter "Hermannstadt" zugehören. Gegen Ende desselben Jahres werden die Besitzanteile in Bulkesch und Seiden vom Woiwoden Andreas Bathori als der Stadt Hermannstadt und den 7 Stühlen zugehörig bezeichnet. Reissenberger Lu.:Stadtpfarrkirche Hermannstadt 1884/72

**1600** Michael der Tapfere vergibt als Statthalter von Siebenbürgen an Bürgermeister Lukas Enyeter auf die Dauer seines Amtes und dem Königsrichter Albert Huet auf Lebenszeit den Zehnten von Bulkesch, Seiden, Grosspropstdorf, Kleinpropstdorf und Abtsdorf. Reissenberger, Stadtpfarrkirche 1884/73

**1647** Ein Kirchenrechnungsbuch wird angelegt. Lokalaugenschein 1935

**1666** Anlage eines Matrikelbuches, wobei von 1661 weiter nachgetragen wird. Lokalaugenschein 1935

**1699** Die Nationsuniversität erhebt Protest gegen Eingriffe in die ihr zustehende Gerichtsbarkeit von Schoresten, Abtsdorf, Bulkesch, Seiden, Schönau, Scholten, Bell und Johannisberg. Müller G.E.:Arch.44/410

**1714** Der Bulkescher Pfarrer Johann Deidrich wird wegen Zuneigung zum Pietismus von der Synode zur Verantwortung gezogen. Es wird ein Prozess gegen ihn geführt, der jedoch nur damit endet, dass ihm pietistische Neuerungen verboten werden. In dieser Zeit aber beginnt trotzdem sich der Pietismus in Bulkesch zu entfalten und spielt bis zum Ende des Jahrhunderts eine Rolle. Teitsch Fr.:Kirchengesch.II/84

**1721** In einem Kommissionsbericht wird festgestellt, dass der östliche Teil von Bulkesch im Kokelburger Komitat gelegen ist und sich im Besitz der Familie Bethlen befindet, während der westliche Dorfteil ein Siebenrichtergut ist. Die beiden Teile sind durch ein Bächlein getrennt. Die Wohnhäuser sind aus Holz gebaut. Auf einem Hof wohnen 2-3 Wirte. Die Bewohner des zu den Siebenrichtern gehörenden Teiles sind nicht verpflichtet Herrndienste zu leisten. Arch.32/251

**1726** Die Bulkescher Geschworenen werden vom Magistrat bestraft, da sie unerlaubter Weise eine gerichtliche Entscheidung fällen. Arch.27

**1733** Der Hermannstädter Magistrat verurteilt den Pferdedieb Merten Vendel zum Tode. Er wird am 7.Oktober 1733 in Anwesenheit eines Magistratsabgesandten in Bulkesch gehängt. Mag.Sitz.Prot.1728-34

**1753** 30 junge Männer verlangen Höfe und können keine erhalten. Schuller G.A.:Brukenthal I/358

**1763** Der Bulkescher Pfarrer Georg Klein wird wegen Herrenhuterei von der Synode zur Verantwortung gezogen. Er steht tatsächlich mit Herrenhütern in Verbindung, wodurch die pietistische Frömmigkeit in der Gemeinde weiter gefördert wird. Vor der Synode aber gibt Klein zufriedenstellende Erklärungen ab. K.G.II/110-111

**1781** In der Magistratssitzung vom 10.3.1781 wird festgestellt, dass diese beiden Dörfer das "ius gladii" seit altersher haben und es ihnen nach dem Recht der 7 Stühle verliehen worden ist. Bis jetzt würden sie es ausüben, aber die Urteile vor der Vollstreckung dem Hermannstädter Bürgermeister zu senden, zur Genehmigung und Verbesserung. Nun hat das Gubernium beschlossen, dass 2 Hermannstädter Senatoren in peinlichen Fällen Beisitzer des Gerichts sein müssen, da die Richter und Geschworenen dieser Orte die Gesetz nicht kennen. So dann sollen die Urteile vom Bürgermeister und Magistrat überprüft, genehmigt und zur Durchführung zurückgeschickt werden. Kbl.1903/120

**1784** In einer Streitsache, die sich in Seiden abgespielt hat und dort in erster Instanz vom Dorfgericht abgeurteilt worden ist, wird ein Apell an das Dorfgericht in Bulkesch weitergeleitet. Dieses

betätigt sich also als Oberhof für Seiden. Nun wird von diesem Appellationsgericht von Bulkesch die Streitsache an den Bürgermeister von Hermannstadt weitergeleitet. Müller G.E.:Teutschfestschr.1931/170

**1801** Bis auf wenige Häuser brennt der Ort nieder. Höchsmann Fr.: Über Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Bulkesch Maschinenschrift 1934

**1810** Der siebenbürgische Landtag fordert Bulkesch und Seiden gleichzeitig mit Mortesdorf und Martinsdorf, auf ihre Privilegien dem Landtag vorzulegen, um die Rechtslage zu entscheiden. Nachdem dieses geschehen war, wird entschieden, dass Seiden und Bulkesch ihre alte Rechtsstellung behalten sollen, die eine Appelation an die Hermannstädter Provinz der "Sieben Stühle" ermöglichte. Gleichzeitig wird aber vom Landtag ausgesprochen, dass Seiden und Bulkesch nicht auf Königsboden lägen und sich daher nicht, wie bisher an das sächsische Eigenlandrecht zu halten hätten, sondern an die Gesetze der ungarischen Komitate. T.II/419

**1885** Leute von Frauendorf wandern nach Bulkesch aus. Weber A.:Die Gemeinden des Schelker Bezirks

**1944** IV 15 Bischof Wilhelm Staedel besucht, angesichts der verschiedenen Spannungen, die Gemeinde. Kirchl.Bl.1944/223

**1977** In der Gemeinde hat sich noch das Wissen erhalten, dass einst der Bach den Teil der "Freien" von dem Teil des Dorfes schied, der zum Kokelburger Komitat gehörte und einem Graf Bethlen gehörte. Eine Nachbarschaft hat also noch den Namen "Komitatsnachbarschaft". Neuer Weg vom 7.6.1977

Bruderschaft:

1877 wird festgestellt, dass der Vorsteher "Spunknecht" genannt wird. Ihm unterstellt ist der "Altknecht" und der "Verküser". Teutsch G.D.:Generalkirchenvisitationen 1925/245 Haus Im Bauernhaus Nr. 120 sind im 18.Jahrhundert pietistische Zusammenkünfte abgehalten worden. Gegen die Gasse zu wurden inzwischen diesem Raum andere Räume vorgebaut. Die Fensterstücke der einstigen Gassenfront sind noch vorhanden. Über den einstigen Fenstern ist ein Spruch in schlechtem Zustand "Meine Wohnung lass sein oben, dort wo dich die Engel loben, meines Bleibens ist nicht hier, drum hole mich, o Gott zu Dir". Lokalausweis 1935 Ein älteres Haus ist das Nr.250. Auf der Strassenfassade sind 2 kleine Fenster, neben denen je ein Weinstock gemalt ist und zwischen ihnen ein ovaler Kreis mit der Inschrift: "Johannes Fay Ano 1804". Das Haus besitzt einen Spitzgiebel und 2 ovale Giebelfenster. Vor der Haustür im Hof ist die "Lief". Das Dach wird von 5 runden Säulen getragen. Auf Nr. 208 ist folgender Hausspruch: "Gott sei ehrlich Lob und Dank. Das Vergangene kommt nicht wieder. Das Zukünftige weiss man nicht, denn die Zeit ist wunderbar! Mensch sei still und schicke dich + Alle Tage lustig ist gefährlich, alle Tage traurig ist beschwerlich, alle Tage glücklich ist unmöglich, aber eins nach dem andern ist erträglich. Mensch in allem was du tust, denke, dass Du sterben musst". Aus dem Beginn des 19.Jahrhunderts. Hausn.278 "aufgebaut 1817" Ein anderer Hausspruch:"In Treue wollen wir erhalten, das werthe Erbe unserer Alten,und so wie sie in harten Tage, lasst stehen und nicht verzagen, 4.Nachbarschaft".

**FORTSETZUNG FOLGT...**